Richtlinie der Großen Kreisstadt Löbau zur Förderung von Vereinen

(Vereinsförderrichtlinie)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau hat in seiner Sitzung am 04.02.2016 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Die Große Kreisstadt Löbau gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschrift zu § 44 SäHO Zuwendungen zur Förderung von Vereinen.

Die Förderung der Vereine ist eine freiwillige Leistung der Stadt Löbau. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Löbau auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Gewährte Zuschüsse für Vorhaben führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderung des Vorhabens in den Folgejahren.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden durch die Stadt Löbau:

- Miete / Nutzungsgebühr
- Projekte

3. Zuwendungsempfänger

Um eine Zuwendung gemäß dieser Richtlinie erhalten zu können, müssen folgende Voraussetzungen vorhanden sein:

1. Vereinssitz in der Stadt Löbau;
2. beim zuständigen Amtsgericht eingetragene gemeinnützige Vereine;
3. es kann jeder Mitglied im Verein werden;
4. 2/3 der Vereinsmitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Löbau haben;
5. Bereitschaft des Vereins einmal jährlich kostenfrei an städtischen Veranstaltungen mitzuwirken.

Von den Voraussetzungen unter Punkt 3.1 und Punkt 3.4 kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn Vereine über die Grenzen von Löbau hinaus agieren, sie jedoch fester Bestandteil des Vereinslebens in der Stadt Löbau sind.
Von der Voraussetzung unter Punkt 3.2 kann bei einer Mietförderung ausnahmsweise abgewichen werden, wenn es sich um langjährige Löbauer Sportgemeinschaften handelt.
Über diese Ausnahmetatbestände entscheidet der Stadtrat bzw. bei entsprechender Zuständigkeit der Hauptausschuss über die Förderwürdigkeit. Nur bei einer Zustimmung über die Ausnahmetatbestände ist eine Zuwendung möglich.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Miete / Nutzungsgebühr

Die Stadt kann einen teilweisen Mieterlass gewähren.
Ein Mieterlass setzt voraus:

- dass die Räumlichkeiten durch die Stadt Löbau bewirtschaftet werden;
- dass ein Miet- bzw. Nutzungsvertrag zwischen dem Verein und der Stadt Löbau vorliegt.

4.2. Projekte

Die Stadt kann für Anlässe / Veranstaltungen eines Vereins, wie öffentliche, sportliche und kulturelle Höhepunkte, soweit sie im Interesse der Stadt Löbau sind, eine Projektförderung gewähren. Gefördert werden ebenso Teilnahmen an Meisterschaften.
Eine projektbezogene Förderung setzt voraus:

- dass die Ausgaben dem Vereinszweck dienen;
- dass die Förderung überwiegend der Kinder- und Jugendarbeit zugutekommt;
- dass die Veranstaltung für alle Bürger zugänglich ist;
- fachliche und organisatorische Voraussetzungen erfüllt werden.

5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendungen

5.1. Zuwendungsart

Der Mieterlass wird als „Institutionelle Förderung" und die Projektförderung wird als „Projektförderung" gefördert.

5.2. Finanzierungsart

Der Mieterlass wird als „Anteilsfinanzierung" und die Projektförderung wird als „Festbetragsfinanzierung" gefördert.

5.3. Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden durch die Stadt Löbau als Zuschuss gewährt.

5.4. Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähige Ausgaben für die Projektförderung sind:

- Trainings- und Spielausrüstung, Beschäftigungsmaterial;
- Büromaterial;
- Wettkampfkosten, insbesondere Kampf- und Schiedsrichtergebühren, Kosten für Urkunden, Medaillen, Leihgebühren Beschallung
- Fahrtkosten zu Wettkämpfen und Startgelder (Fahrkostenerstattung richtet sich nach dem Sächsischen Reisekostengesetz).

Nichtzuwendungsfähige Ausgaben für die Projektförderung sind:

- Veranstaltungen und Maßnahmen mit überwiegend geselligem und/oder kommerziellem Charakter
- Schulsportveranstaltungen und professioneller Sport
- Sportstättenbau, Rekonstruktion, Sanierung oder Modernisierung von Vereinsanlagen/-gebäuden
- Ausgaben für Speisen und Getränke
- Lohn- und Honorarkosten
- Bewirtschaftungskosten/Betriebskosten/Nebenkosten wie Strom, Gas, Wasser, Heizung, Telefon, Reinigung etc.
- Übernachtungskosten

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Die Stadt Löbau erlässt auf Antrag zu den Förderschwerpunkten Zuwendungs-bescheide und überweist bei der Projektförderung nach Genehmigung des Haushaltes die Fördermittel an die Antragstellenden Vereine, beim Mieterlass wird nach der Genehmigung des Haushaltes die Mietforderung entsprechend verringert. Dabei ist eine angemessene Bearbeitungszeit zu beachten.

6.2. Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck und unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides und dieser Richtlinie verwendet werden.

6.3. Der Zuwendungsempfänger hat zu gewährleisten, dass die Förderung des Projektes durch die Stadt Löbau in angemessener Weise bekannt gegeben wird (Öffentlichkeitsarbeit).

6.4. Förderschädlich für neue Maßnahmen und Projekte eines Vereins sind die nicht termingemäß mit Verwendungsnachweis nachgewiesenen und abgerechneten Zuwendungen.

6.5. Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung geändert wurde, oder die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt wurden.

6.6. Der Stadt Löbau sowie dem Sächsischen Rechnungshof steht ein Prüfrecht zu.

6.7. Die Bewilligungsbehörde lässt auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Verwendung anderer, zur Erreichung des Zuwendungszwecks gleichwertige Standards zu, soweit diese wirtschaftlich sind. Die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Angaben sind diesem beizufügen.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

- Antragstellung bis zum 30.06. des Vorjahres
- Antrag erfolgt an die Stadtverwaltung Löbau, Abteilung Kinder/Jugend/Vereine
- Antragsunterlagen sind formgebunden

7.2. Verwendungsnachweisverfahren

- Die Vereine sind verpflichtet, bei der Projektförderung einen einfachen Verwendungsnachweis mit einem Sachbericht und zahlenmäßigen Nachweis einschließlich Originalbelege spätestens am 28. Februar des Folgejahres vorzulegen. Die Originalbelege sind zehn Jahre beim Zuwendungsempfänger aufzubewahren.
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 SäHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie zur Förderung von Vereinen in der Stadt Löbau vom 06.11.2003 außer Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, den 05.02.2016

Große Kreisstadt Löbau/Sa. Oberbürgermeister 21

Dietmar Buchholz
Oberbürgermeister